

Marktgemeinde

Glonn

Lkr. Ebersberg

Bebauungsplan

Straßenbebauungsplan Feldkirchner Straße

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Dörr

Aktenzeichen

GLO 2-73

Plandatum

25.03.2025 (Vorentwurf)



Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Einleitung.....	4
2.1	Inhalt und Ziel der Planung, Flächenbilanz	5
2.2	Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	6
2.3	Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping).....	9
3.	Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt.....	9
4.	Merkmale des Untersuchungsraumes (Schutzgüter), Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario), Bewertung und Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	10
4.1	Schutzgut Boden	10
4.2	Schutzgut Fläche	11
4.3	Schutzgut Wasser.....	11
4.4	Schutzgut Luft und Klima	13
4.5	Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt	13
4.6	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	14
4.7	Schutzgut Mensch (Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Freizeit und Erholung)	15
4.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15
4.9	Wechselwirkungen.....	15
5.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung und Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	15
6.	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	16
6.1	Vermeidung und Minimierung	16
6.2	Naturschutzfachlicher Ausgleich	16
7.	Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken, Monitoring	18
8.	Quellenverzeichnis	20

1. Zusammenfassung

Die Feldkirchner Straße erschließt den südlichen Teil des Hauptortes Glonn und verbindet diesen mit dem Ortszentrum. Bei der Feldkirchner Straße handelt es sich um die Kreisstraße EBE13. Sie ist unzureichend ausgebaut für den Fuß- und Radverkehr und weist teilweise gefährliche Engstellen auf. Im Südwesten, wo die Straße an das Landschaftsschutzgebiet grenzt, ist kein Bürgersteig vorhanden. Zu diesem Zweck setzt der gegenständliche Bebauungsplan beidseitig entlang des Fahrbahnrandes der Feldkirchner Straße einen 1,5 m breiten Streifen als Öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden, um Möglichkeiten für die Errichtung eines ausreichend bemessenen und durchgängigen Bürgersteiges zu schaffen. Ausgebaut werden soll der Abschnitt zwischen der Einmündung in die Prof.-Lebsche-Straße im Norden und der Abzweigung der Reisenthalstraße im Süden.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft (mit Klimaschutz und Klimaanpassung), Arten und Biotope, Landschaftsbild sowie Mensch (Immissionsschutz und Erholung) und Kultur- und Sachgüter dargestellt und die voraussichtlichen Wechselwirkungen und Umweltrisiken beschrieben.

Der Geltungsbereich des Straßenbaugebungsplans umfasst eine Fläche von etwa 4.244 qm, die ausschließlich als Verkehrsfläche festgesetzt wird. Lediglich 44 qm südlich der Hofstelle auf Flurstück 252 der Gemarkung Glonn befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich und sind unbebaut. Es handelt sich um 44 qm Grünland westlich der Feldkirchner Straße im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Kupferbachtal und Umgebung“ (LSG-00367.01). Für die übrigen Flächen gilt, dass Eingriffe in Landschaftsbild sowie Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB). Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter „Mensch“ und „Kultur- und Sachgüter“ sowie artenschutzrechtliche Belange und das berührte Überschwemmungsgebiet sind jedoch im gesamten Plangebiet zu prüfen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Luft und Klima, Mensch und Kultur und Sachgüter sind bei Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden: Im planungsrechtlichen Außenbereich sind von der Erweiterung des Bürgersteiges 44 qm anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs betroffen. Durch das Vorhaben ergeben sich kleinflächig negative Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser: Auf Höhe des Furtmüllerweges kreuzt der Kupferbach die Feldkirchner Straße. Der Nahbereich des Brückenbauwerks liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Kupferbaches. Der mittlere Teil des Plangebietes befindet sich in einem wassersensiblen Bereich. Da durch das Vorhaben der Oberflächenwasserabfluss nicht behindert wird und es lediglich zu einer sehr geringen Erhöhung des Versiegelungsgrades innerhalb des Überschwemmungsgebietes und des wassersensiblen Bereiches kommt, ist von keiner Verschärfung der Hochwasserrisiken bei Umsetzung des Vorhabens auszugehen. Es kommt zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Arten und Biotope: Entlang der Feldkirchner Straße befinden sich im Bereich von Erweiterungsflächen für den geplanten Bürgersteig ein alter Walnussbaum und eine Scheinzypresse sowie heimische Sträucher und Ziersträucher intensiv genutzter Gärten. Die Gehölzstrukturen werden vermutlich lediglich von weit verbreiteten Arten genutzt. Bei vorheriger Kontrolle der Gehölzstrukturen ist auch während der Bauphase von keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf geschützte Arten auszugehen.

Im planungsrechtlichen Außenbereich sind von der Erweiterung des Bürgersteiges 44 qm mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland betroffen, welches temporär auch beweidet wird. Durch das Vorhaben ergeben sich kleinflächig negative Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Arten und Biotope.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild: Das Plangebiet überschneidet sich im Südwesten mit dem Landschaftsschutzgebiet „Kupferbachtal und Umgebung“ (LSG-00367.01). Auf einer Fläche von etwa 44 qm ist die Erweiterung des Bürgersteiges entlang der Feldkirchner Straße (Kreisstraße EBE 13) geplant. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild sind sehr gering. Aufgrund der Erweiterung des Bürgersteiges an der Feldkirchner Straße im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Kupferbachtal und Umgebung“ (LSG-00367.01) ist jedoch die Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme (im gegenständlichen Fall „Anlage Bürgersteig“) nicht geeignet ist, den Charakter des Gebiets zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen. Anhaltspunkte hierfür liegen nicht vor. [Es wird um Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde gebeten, ob eine Erlaubnis in Aussicht gestellt wird.](#)

Trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Um diese zu kompensieren, sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erforderlich. [Die erforderlichen Ausgleichsflächen und –maßnahmen werden im Laufe des Bauleitplanverfahrens in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.](#)

2. Einleitung

Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wird nach der Anlage 1 BauGB erstellt und bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Gemeinde legt für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

2.1 Inhalt und Ziel der Planung, Flächenbilanz

Die Feldkirchner Straße erschließt den südlichen Teil des Hauptortes Glonn und verbindet diesen mit dem Ortszentrum. An ihrem nördlichen Ende liegen Rathaus, Kirche mit Pfarrhaus und Friedhof, Kindergarten, Marktplatz, Bank, Apotheke und Geschäfte zur Deckung des täglichen Bedarfes (Bäcker, Metzger) sowie Bekleidungs- und Schuhgeschäfte.

Bei der Feldkirchner Straße handelt es sich um die Kreisstraße EBE13. Sie ist unzureichend ausgebaut für den Fuß- und Radverkehr und weist teilweise gefährliche Engstellen auf. Die Breite der bestehenden Bürgersteige variiert zwischen 80 cm und 2,6 m gemessen vom Fahrbahnrand. Im Südwesten, wo die Straße an das Landschaftsschutzgebiet grenzt, ist kein Bürgersteig vorhanden.

Der gegenständliche Bebauungsplan bildet einen Baustein zur Entwicklung einer attraktiveren Ortsmitte, indem er die rechtlichen Voraussetzungen dafür schafft, zukünftig Flächen für Gehwege zu sichern, sodass Fußgänger sich problemlos und sicher im und zum Ortszentrum bewegen können. Zu diesem Zweck soll beidseitig entlang des Fahrbahnrandes der Feldkirchner Straße ein 1,5 m breiter Streifen als Öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden, um Möglichkeiten für die Errichtung eines ausreichend bemessenen und durchgängigen Bürgersteiges zu schaffen. Ausgebaut werden soll der Abschnitt zwischen der Einmündung in die Prof.-Lebsche-Straße im Norden und der Abzweigung der Reisenenthalstraße im Süden.

Der Geltungsbereich des Straßenbebauungsplans umfasst eine Fläche von etwa 4.244 qm, die ausschließlich als Verkehrsfläche festgesetzt werden (siehe folgende Tabelle).

Nutzung	Fläche	Relevanz für Umweltbericht
Verkehrsfläche Bestand (EBE13 mit Bürgersteig)	4.162 qm	Nein, da Eingriffe in Landschaftsbild sowie Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind.
Verkehrsfläche Planung im Innenbereich bzw. bereits überbaut	38 qm	Nein, da Eingriffe in Landschaftsbild sowie Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren.
Verkehrsfläche Planung im Außenbereich und unbebaut	44 qm	Ja
gesamter Geltungsbereich	4.244 qm	lediglich 44 qm

Lediglich 44 qm südlich der Hofstelle auf Flurstück 252 der Gemarkung Glonn befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich und sind unbebaut. Es handelt sich um 44 qm Grünland westlich der Feldkirchner Straße im Bereich des Landschafts-

schutzgebietes „Kupferbachtal und Umgebung“ (LSG-00367.01). Für die übrigen Flächen gilt, dass Eingriffe in Landschaftsbild sowie Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB). Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter „Mensch“ und „Kultur- und Sachgüter“ sowie artenschutzrechtliche Belange und das berührte Überschwemmungsgebiet sind jedoch im gesamten Plangebiet zu prüfen.

2.2 Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Nachfolgend werden tabellarisch die Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes gelistet. Es wird *entweder* ihre Berücksichtigung in der Planung (mit Verweis auf den jeweiligen Eintrag zum Schutzgut) beschrieben *oder* begründet, warum dieses Thema durch die Planung nicht betroffen ist.

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Ziel, Grundsatz	betroffen	Begründung/ Berücksichtigung
Artenschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe Punkt 4.5 „Schutzgut Arten und Biotope“
Biotopverbund	<input type="checkbox"/>	Begründung: kein Eingriff in und keine Unterbrechung von seltenen zusammenhängenden Lebensraumstrukturen, keine Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume, der Artenaustausch bleibt erhalten, keine Unterbrechung regionaler Biotopverbundachsen, keine Entwicklungsschwerpunkte und Verbundachsen gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm
Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild, Verringerung der Umweltauswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 6.1 „Vermeidung und Minimierung“
Ausgleich von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 6.2 „Ausgleich“
Bodenschutz/ Erhalt von Bodenfunktionen	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.1 „Schutzgut Boden“
Flächensparen und Vermeidung von Zersiedelung	<input type="checkbox"/>	Begründung: geringfügige Neuversiegelung entlang bestehender Straße -> geringer Flächenverlust, keine Zerschneidung von Flächen
Hochwasserschutz und Schutz vor Gefahren durch Oberflächenwasser	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.3 „Schutzgut Wasser“
Schutz von Trinkwasser und Grundwasser	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.3 „Schutzgut Wasser“
Klimaschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	Begründung: Verbesserung einer wichtigen Fußwegeverbindung -> leichter Verzicht auf klimaschädlichen motorisierten Individualverkehr
Anpassung an den Klimawandel	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.3 „Schutzgut Wasser“

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Ziel, Grundsatz	betroffen	Begründung/ Berücksichtigung
Regionaler Grünzug	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Regionales Trenngrün	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Schutz und Entwicklung des Landschaftsbildes	<input type="checkbox"/>	Begründung: Verbesserung des Ortsbildes durch einheitliche Raumbildung durchgängiger Bürgersteige, lediglich geringfügige Neuversiegelung im straßennahen Bereich ohne Auswirkung auf das Landschaftsbild
landschaftliches Vorbehaltsgebiet	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Immissionsschutz	<input type="checkbox"/>	Begründung: Verbesserung durch Anreize für Fußgänger
Altlasten	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden gemäß Flächennutzungsplan, nicht bekannt
Bannwald, Schutzwald, Naturwald oder Wald mit Funktionen gemäß Wald funktionsplanung	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Naturschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Nationalpark	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Naturdenkmal	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Landschaftsschutzgebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.6 „Schutzgut Orts- und Landschaftsbild“
geschützter Landschaftsbestandteil	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
gesetzlich geschützte Biotope	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Erhalt, Entwicklung und Vernetzung schutzwürdiger Biotope	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	Begründung: Immissionsgrenzwerte bezüglich Luftreinheit werden im Plangebiet auch mit Umsetzung des Vorhabens nicht überschritten.
Erholung	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht betroffen
Artenschutzkartierung	<input type="checkbox"/>	Begründung: keine Fundpunkte nach der Artenschutzkartierung im Plangebiet
Ökoflächenkataster	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Denkmalschutz, Schutz des kulturellen Erbes	<input type="checkbox"/>	Begründung: Gemäß Bayerischen Denkmaltas befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Vorhabens. Auch fernwirksame, landschaftsprägende Baudenkmäler befinden sich nicht in der näheren Umgebung. Wirkräume von Baudenkmälern oder bedeutende Sichtbeziehungen werden nicht beeinträchtigt.

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Ziel, Grundsatz	betroffen	Begründung/ Berücksichtigung
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	<input type="checkbox"/>	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (nicht flächenscharf) 
		Abb. 1 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan i.d.F. vom 27.02.2008, ortsübliche Bekanntmachung vom 16.07.2008

2.3 Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)

Zusammenfassung von Punkt 2.2 und Festlegung des Untersuchungsaufwandes:

Schutzgut	Betroffenheit	Begründung
Boden	<input checked="" type="checkbox"/>	geringfügige Neuversiegelung von Flächen
Fläche	<input type="checkbox"/>	geringer Flächenverlust, keine Zerschneidung von Flächen
Wasser	<input checked="" type="checkbox"/>	wassersensibler Bereich, festgesetztes Überschwemmungsgebiet
Luft und Klima	<input type="checkbox"/>	keine klimatisch wirksamen Elemente
Arten und Biotope und biologische Vielfalt	<input checked="" type="checkbox"/>	Gehölzstrukturen als potenzielle Lebensräume geschützter Arten, geringfügige Inanspruchnahme von artenarmem Grünland
Orts- und Landschaftsbild	<input checked="" type="checkbox"/>	Landschaftsschutzgebiet
Mensch	<input type="checkbox"/>	nicht betroffen
Kultur- und Sachgüter	<input type="checkbox"/>	nicht vorhanden

3. Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt

Im Folgenden (Ziffern 3, 4 und 6 des Umweltberichts) werden die umweltrelevanten Faktoren des Vorhabens einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von schädlichen Umweltauswirkungen beschrieben und die Schutzgüter benannt, für die sich aufgrund der Beschaffenheit des Vorhabens erhebliche negative Auswirkungen ergeben. (Wie ist das Vorhaben beschaffen und wie wirkt es auf die Umwelt?) Die Tiefe der Aussagen richtet sich dabei nach der Planungsebene und den verfügbaren Informationen über das Vorhaben.

Da es sich um eine Angebotsplanung und keinen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, können nur die erheblichen Umweltauswirkungen geprüft werden, die durch die Festsetzungen des Plans hinreichend absehbar sind. Dabei werden lediglich regelmäßig anzunehmende Auswirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da konkrete Vorhaben noch nicht bekannt sind, liegt der Prüfung nur eine überschlägige Untersuchung von Auswirkungen der Bauphase und Betriebsphase zugrunde. Derzeit können keine Angaben gemacht werden zur Abfallerzeugung und voraussichtlich eingesetzten Stoffen und Techniken. Auf die Ebene der Genehmigungsplanung wird verwiesen.

baubedingt: zeitweise Baulärm bei der sukzessiven Erweiterung des Bürgersteiges

betriebsbedingt: keine Erhöhung des Verkehrslärms, ev. Verminderung des Verkehrslärms aufgrund höherer Attraktivität der Fußwegeverbindung zum Ortskern

anlagebedingt: sehr geringe bis keine Auswirkungen (siehe Schutzgut Boden, Wasser, Arten und Biotope)

Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen: aufgrund der sehr geringen Erhöhung des Versiegelungsgrades innerhalb des Überschwemmungsgebietes unkritisch; Verbesserung der Sicherheit für Fußgänger

Kumulierung von Umweltauswirkungen mit benachbarten Vorhaben: nicht zu erwarten aufgrund der geringfügigen Änderungen

4. Merkmale des Untersuchungsraumes (Schutzgüter), Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario), Bewertung und Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird der Untersuchungsraum mittels einer Aufteilung in Schutzgüter in seinem Bestand charakterisiert und bewertet. Anschließend wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes im Untersuchungsraum unter Einwirkung des Vorhabens erstellt. (Wie ist der Untersuchungsraum beschaffen und wie reagiert er auf das Vorhaben?) Die Tiefe der Aussagen richtet sich dabei nach der Planungsebene und den verfügbaren Informationen über das Vorhaben.

Abschichtung Untersuchungsumfang:

Im Folgenden werden lediglich diejenigen Schutzgüter einer Prüfung unterzogen, für welche im Rahmen des Scopings unter Punkt 2.2 und 2.3 nicht ausgeschlossen werden konnte, dass sich durch das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen ergeben.

Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens werden zusammenschauend betrachtet und soweit vorhanden und erkennbar beschrieben. Irrelevant sind Auswirkungen, die durch andere vollständig überlagert werden, z.B. die baubedingte Nutzung von Flächen, die gemäß Planung versiegelt werden, als Lagerplatz für Baumaterialien.

Abgrenzung des Untersuchungsraumes:

Schutzgut	Fläche
Boden	unversiegelte Fläche im planungsrechtlichen Außenbereich (44 qm)
Wasser	Überschwemmungsgebiet und Wassersensibler Bereich im Plangebiet
Arten und Biotope	Habitatstrukturen im Plangebiet, unversiegeltes Grünland im planungsrechtlichen Außenbereich (44 qm)
Orts- und Landschaftsbild	Landschaftsschutzgebiet „Kupferbachtal und Umgebung“ (LSG-00367.01)

4.1 Schutzgut Boden

Wichtige Merkmale für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind Retentionsvermögen, Rückhaltevermögen, Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion, Ertragsfähigkeit, Lebensraumfunktion und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung und die Bodenversiegelung.

Beschreibung und Bewertung:

Im planungsrechtlichen Außenbereich sind von der Erweiterung des Bürgersteiges 44 qm anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs betroffen. Gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ handelt es sich dabei um Boden mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut:

Durch das Vorhaben ergeben sich kleinflächig negative Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden. Die Bedeutung des Schutzgutes Boden ist bei der Bilanzierung von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild und deren naturschutzfachlichem Ausgleich zu berücksichtigen (siehe Punkt 6.2).

4.2 Schutzgut Fläche

nicht betroffen

4.3 Schutzgut Wasser

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind wichtige Merkmale die Naturnähe der Oberflächengewässer (Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte), der Hochwasserschutz, der Umgang mit Niederschlagswasser, die Lage und Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten, das Grundwasserangebot, der Flurabstand des Grundwassers, die Grundwasserneubildung sowie die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber dem Vorhaben z.B. durch hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers.

Beschreibung:

Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete liegen gemäß UmweltAtlas Bayern Themenkarte „Gewässerbewirtschaftung“ nicht innerhalb des Geltungsbereiches.

Auf Höhe des Furtmüllerweges kreuzt der Kupferbach die Feldkirchner Straße. Der Nahbereich des Brückenbauwerks liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Kupferbaches (siehe folgende Abbildung).

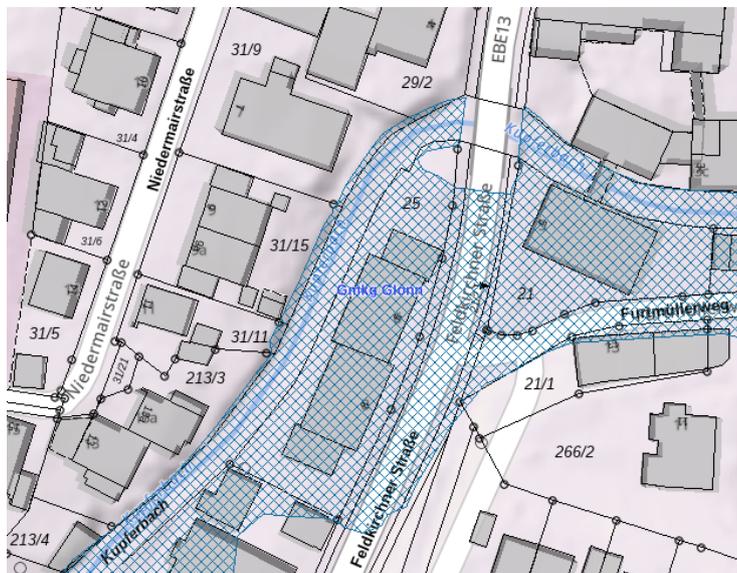


Abb. 2 Digitale Flurkarte mit blauer Schraffur des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Kupferbaches, ohne Maßstab; Quelle: BayernAtlas; Daten © Bayerisches Landesamt für Umwelt, Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bayerische Vermessungsverwaltung, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Stand 17.01.2025

Der mittlere Teil des Plangebietes befindet sich in einem wassersensiblen Bereich (siehe folgende Abbildung). Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch über die Ufer tretende Fließgewässer, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser.



Abb. 3 Topografische Karte mit brauner Markierung des wassersensiblen Bereiches, ohne Maßstab; Quelle: BayernAtlas; Daten © Bayerisches Landesamt für Umwelt, Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bayerische Vermessungsverwaltung, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Stand 17.01.2025

Bewertung:

Die Mitte des Plangebietes hat aufgrund ihrer Lage in einem **wassersensiblen Bereich** eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Wasser. Wassersensible Bereiche sind für den Wasser- und Naturhaushalt als wertvoll zu beurteilen. Auf diesen Flächen sollten vorrangig Maßnahmen zur ökologischen und hydrologischen Verbesserung stattfinden.

In **Überschwemmungsgebieten** ist nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG §§ 76-78) die Ausweisung neuer Bauflächen in der Regel nicht möglich.

Das Überschwemmungsgebiet des Kupferbaches ist von hoher Bedeutung für den Hochwasserschutz.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut:

Innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist eine Erweiterung des bestehenden Bürgersteiges um etwa 12,6 qm geplant. Betroffen von der Erweiterung sind Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen. Weitere 6,6 qm liegen innerhalb des wassersensiblen Bereiches und sind etwa zur Hälfte bereits versiegelt.

Da durch das Vorhaben der Oberflächenwasserabfluss nicht behindert wird und es lediglich zu einer sehr geringen Erhöhung des Versiegelungsgrades innerhalb des Überschwemmungsgebietes und des wassersensiblen Bereiches kommt, ist von keiner Verschärfung der Hochwasserrisiken bei Umsetzung des Vorhabens auszugehen. Es kommt zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

4.4 Schutzgut Luft und Klima

nicht betroffen

4.5 Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten und Biotope sind wichtige Merkmale die Naturnähe und die Artenvielfalt im Geltungsbereich des Vorhabens und dessen räumlichen Zusammenhang.

Beschreibung und Bewertung:

Entlang der Feldkirchner Straße befinden sich im Bereich von Erweiterungsflächen für den geplanten Bürgersteig ein alter Walnussbaum und eine Scheinzypresse sowie heimische Sträucher und Ziersträucher intensiv genutzter Gärten. Vom Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten ist nicht auszugehen. Die Gehölzstrukturen werden vermutlich lediglich von weit verbreiteten Arten genutzt.

Im planungsrechtlichen Außenbereich sind von der Erweiterung des Bürgersteiges 44 qm Grünland betroffen, welches temporär auch beweidet wird. Gemäß Biotopwertliste des Bayerischen Kompensationsverordnung handelt es sich um den Biotop- und Nutzungstyp „mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland“ (G211) mit 6 Wertpunkten (mittlere Bedeutung).

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut:

Es ist nicht davon auszugehen, dass eine potenzielle Schädigung einzelner Lebensstätten die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt oder sich durch Störungen während der Bauphase der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert, insbesondere auch deshalb nicht, da Bauabschnitte nicht gleichzeitig, sondern voraussichtlich zeitlich gestaffelt umgesetzt werden. Die unzulässige Tötung von einzelnen Artindividuen oder der Abbruch der Aufzucht des Nachwuchses kann durch vorherige Kontrolle der betroffenen Gehölzstrukturen und erforderlichenfalls die Einhaltung von Schutzzeiten während der Bauphase vermieden werden.

Durch das Vorhaben ergeben sich kleinflächig negative Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Arten und Biotope. Der Verlust von mäßig extensiv genutztem, artenarmem Grünland ist naturschutzfachlich auszugleichen (siehe Punkt 6.2).

4.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild sind wichtige Merkmale die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Beschreibung und Bewertung:

Das Plangebiet überschneidet sich im Südwesten mit dem Landschaftsschutzgebiet „Kupferbachtal und Umgebung“ (LSG-00367.01). Auf einer Fläche von etwa 44 qm ist die Erweiterung des Bürgersteiges entlang der Feldkirchner Straße (Kreisstraße EBE 13) geplant. Das Flurstück 607 (Straßengrundstück) bildet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

Gemäß Verordnung des Landkreises Ebersberg vom 25.01.1985 über das Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Der naturschutzfachlichen, schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Ebersberg als Unterer Naturschutzbehörde bedarf u.a. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen und Wegen.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme (im gegenständlichen Fall „Anlage Bürgersteig“) nicht geeignet ist, den Charakter des Gebiets zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Für eine Erteilung der Erlaubnis spricht:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Großteil des Plangebietes liegt im planungsrechtlichen Innenbereich. Eingriffe in Landschaftsbild sowie Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in diesem Bereich als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig zu werten (§ 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB). Lediglich auf einer kleinen Teilfläche von 44 qm werden Eingriffe in mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland und Boden unter Dauerbewuchs von mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild vorbereitet. Im Vergleich zum gesamten Landschaftsschutzgebiet mit einer Fläche von 315,4 ha ist die Eingriffsfläche verschwindend klein, sodass nicht angenommen werden kann, dass die Schutzfunktion des Gebietes hierdurch beeinträchtigt wird. Sensible Bereiche wie Biotope, Hangquellen, Streuwiesenreste sowie der freie Lauf des Kupferbaches sind von dem Vorhaben nicht betroffen.
- Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es kommt lediglich in unmittelbarer Nähe zur Kreisstraße EBE 13 zu einer Veränderung der Oberfläche, indem Grünland versiegelt und ein Bürgersteig angelegt wird. Die Veränderung ist kleinräumig und ohne Fernwirkung. Besonders sensible Bereiche wie das Schmelzwasserrandtal als charakteristischer Ausschnitt des Leitzach-Gars-Talzuges mit Freiflächen entlang des Kupferbaches, ausgedehnte Waldungen und verschiedene Reliefformen, insbesondere exponierte Hangkanten sind nicht bzw. unmerklich betroffen.

- Die besondere Bedeutung des weitläufigen Wander- und Naherholungsgebietes für die Erholung wird durch das Vorhaben im Bereich des Plangebietes verbessert. Entlang der Feldkirchner Straße verlaufen die örtlichen Wanderwege „Gemeinde Glonn - weiß auf blau 8“, „Agenda 21 - Feldkirchen-Westerham - Bierweg“ und „Gemeinde Glonn - weiß auf rot 6“. Der geplante Bürgersteig führt zu einer Verbesserung der Sicherheit für Wanderer.

Es wird um Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde gebeten, ob eine Erlaubnis gemäß § 5 der Verordnung in Aussicht gestellt wird.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild sind sehr gering. Aufgrund der Erweiterung des Bürgersteiges an der Feldkirchner Straße im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Kupferbachtal und Umgebung“ (LSG-00367.01) ist jedoch die Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

4.7 Schutzgut Mensch (Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Freizeit und Erholung)

nicht betroffen

4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

nicht betroffen

4.9 Wechselwirkungen

Beschreibung:

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Schutzgütern zu nennen, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehung planungsrelevant sein können.

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern treten im Wesentlichen zwischen Arten und Biotope und den abiotischen Standortfaktoren Boden, Wasser und Klima auf.

Prognose:

Nachteilige sich gegenseitig beeinflussende bzw. verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten, da sich durch das Vorhaben lediglich kleinflächige Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das abiotische Schutzgut Boden ergeben. Schützenswerte Vegetationsbestände, die durch eine mögliche Veränderung des Niederschlagswasserabflusses und der Versickerung betroffen sein könnten, befinden sich nicht im Einflussbereich des Vorhabens.

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung und Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Bei Nichtumsetzung des Vorhabens können nicht die rechtlichen Voraussetzungen für den Grunderwerb und bedarfsgerechten Ausbau des beidseitigen Bürgersteiges entlang der Feldkirchner Straße geschaffen werden. Die betroffenen Flächen werden weiterhin als Baugrundstücke mit Zufahrten, Stellplätzen und Gärten und als Grünland genutzt. Die starke Verkehrsbelastung der Ortsmitte und die eingeschränkten

Bewegungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum, insbesondere für Fußgänger und Radfahrer, schaden jedoch der Aufenthaltsqualität und führen zu einem Attraktivitätsverlust des Glonner Zentrums.

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden nicht geprüft. Die Maßnahme ist Ergebnis vielfältiger Analysen, z.B. im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) vom 13.02.2023 und demgemäß ein wichtiger Baustein zur Stärkung der Aufenthaltsqualität der Ortsmitte, und damit verbunden einer höheren Besucherzahl zur Sicherung der Existenz von Geschäften.

6. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Vermeidung und Minimierung

Der geplante Ausbau des Bürgersteiges beschränkt sich überwiegend auf bereits versiegelte Flächen. Es erfolgt überwiegend eine Umnutzung von privaten Baugrundstücken zu Verkehrsfläche. Lediglich im Südwesten des Plangebietes, im planungsrechtlichen Außenbereich, werden kleinflächig Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Auf Ebene der Ausführungsplanung können durch eine geeignete Materialauswahl für die Erweiterung des Bürgersteiges die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Wasser minimiert werden, z.B. durch eine Verwendung versickerungsfähiger Beläge.

Durch Kontrolle von betroffenen Gehölzstrukturen vor Rodung und Überbauung kann vermieden werden, dass es potenziell zum Abbruch von Brutzeiten und der unzulässigen Zerstörung von Gelege kommt.

Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die R SBB „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

6.2 Naturschutzfachlicher Ausgleich

Im Rahmen der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft vermieden und minimiert werden. Des Weiteren sollen nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden.

Als Grundlage für die Bemessung des Eingriffs und die Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichs wird der Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 15.12.2021 herangezogen, der einer fachlichen und rechtlich abgesicherten Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung dient. Folgende Schritte zur Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich sieht der Leitfaden vor.

Schritt 1: Bestandserfassung und –bewertung

Maßgebend für die Erfassung und Bewertung ist der tatsächliche Zustand der Schutzgüter im Untersuchungsraum (Einflussbereich des Vorhabens/ Eingriffsfläche) vor dem Eingriff (Ausgangszustand). Die relevanten Schutzgüter sind Arten und Lebensräume, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild.

Die Einstufung und Vergabe der Wertpunkte erfolgt durch Zuweisung des Schutzgutes Arten und Lebensräume entsprechend seiner Merkmale und Ausprägungen zu einem der Biotop- und Nutzungstypen (BNT) gemäß Biotopwertliste der Bayerischen Kompensationsverordnung. Als Untersuchungsraum/ Eingriffsfläche wird die unversiegelte Fläche im planungsrechtlichen Außenbereich festgelegt. Die gesamte Eingriffsfläche mit 44 qm kann dem Biotop- und Nutzungstyp „mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland“ (G211) mit 6 Wertpunkten zugeordnet werden.

Die Einstufung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Naturhaushalt und Landschaftsbild wird durch die Vergabe der Wertpunkte für das Schutzgut Arten und Lebensräume nur unzureichend abgebildet, da dem Schutzgut Landschaftsbild gemäß Leitfaden aufgrund der Lage der Eingriffsfläche im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes eine höhere Bedeutung beizumessen ist. Die ermittelten Wertpunkte werden daher von 6 auf 7 erhöht.

Die im Untersuchungsraum erfassten Biotop- und Nutzungstypen mit ihren zugehörigen Wertpunkten und Flächengrößen sind in der weiter unten folgenden Tabelle „Gesamtüberblick zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs“ in den Spalten eins bis drei gelistet.

Schritt 2: Ermittlung der Eingriffsschwere

Die Eingriffsschwere wird ermittelt, indem die möglichen Auswirkungen des Eingriffs auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild prognostiziert werden. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung ist von der Intensität des Eingriffs, also der Stärke, Dauer und Reichweite der Wirkungen und von der Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter abhängig.

Bei Eingriffen in die Gruppe der Biotop- und Nutzungstypen mit einer geringen bis mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung leitet sich die Schwere der Beeinträchtigungen (Beeinträchtigungsfaktor) ab aus dem Maß der baulichen Nutzung, welches sich überschlägig in der Grundflächenzahl (GRZ) bzw. dem Verhältnis zwischen festgesetzter Grundfläche und Größe des Baugrundstückes ausdrückt. Aufgrund der vollständigen Überbebauung der 44 qm Eingriffsfläche durch einen Bürgersteig wird ein Beeinträchtigungsfaktor von 1,0 festgelegt.

Die ermittelte Eingriffsschwere (Beeinträchtigungsfaktor) ist in der weiter unten folgenden Tabelle „Gesamtüberblick zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs“ in der Spalte vier gelistet.

Schritt 3: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und des Planungsfaktors

Vor der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird geprüft, ob Beeinträchtigungen durch Vorkehrungen soweit wie möglich vermieden werden können. Soweit Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind, können sie über einen Planungsfaktor durch Abschläge beim ermittelten Ausgleichsbedarf berücksichtigt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung eines Eingriffs gemäß Tabelle 2.2 der Anlage 2 des Leitfadens werden festgesetzt/dargestellt:

- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge

Da eine Festlegung erst im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt, wird die Maßnahme nicht als Planungsfaktor berücksichtigt.

Der Ausgleichsbedarf berechnet sich wie folgt:

Wertpunkte BNT x Eingriffsfläche x Beeinträchtigungsfaktor – Planungsfaktor = Ausgleichsbedarf

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schritte 1 bis 3 in der Tabelle: Gesamtüberblick zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Schritt 1				Schritt 2	Schritt 3	Ergebnis
Bedeutung	Schutzgüter, Biotop-, Nutzungstypen	Wertpunkte	Eingriffsfläche m ²	Eingriffsschwere	Planungsfaktor	Ausgleichsbedarf (WP)
BNT mittlerer Bedeutung		7	44	1,0	---	308

Es ergibt sich eine Summe des Ausgleichsbedarfs in Wertpunkten von 308.

Schritt 4: Auswahl von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen/ Maßnahmenkonzept

Die Festlegung der Ausgleichsfläche erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

7. Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken, Monitoring

Im vorliegenden Umweltbericht wird eine Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können, durchgeführt. Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Für die Bewertung war die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

Die Beurteilung der Aspekte des Umweltschutzes zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt durch Auswertung vorhandener Unterlagen und eine Bestandsaufnahme vor Ort im April 2024. Eine Begehung des Plangebietes war ausreichend, da sich aufgrund der Nutzungsintensität keine Anhaltspunkte für eine weitergehende Untersuchungspflicht ergaben.

Als Grundlage für die Darstellungen wurden verwendet:

- UmweltAtlas Bayern: Gewässerbewirtschaftung
- BayernAtlas: Umwelt und Naturgefahren, Planen und Bauen
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web+)
- Landesentwicklungsprogramm Bayern
- Regionalplan München
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Markt Glonn

Sonstige Gutachten und Fachplanungen wurden im Rahmen der Planung nicht erstellt.

Kenntnislücken:

Da es sich um eine projektbezogene Angebotsplanung, aber keinen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, können vor allem bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens nur allgemein dargestellt werden. Auf die Ausführungsplanung wird verwiesen.

Um Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird gebeten, ob eine Erlaubnis für Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet „Kupferbachtal und Umgebung“ (LSG-00367.01) in Aussicht gestellt wird (siehe Punkt 4.6).

Monitoring:

Gesonderte Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind aufgrund der geringfügigen Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erforderlich.

Markt

Glonn, den

.....
Erster Bürgermeister, Josef Oswald

8. Quellenverzeichnis

Fachinformationen

BayLfU (2025) Bayerisches Landesamt für Umwelt: **Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz** - Online-Viewer (FIN-Web+), https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm, Stand: 17.01.2025

BayLfU (2025) Bayerisches Landesamt für Umwelt: **UmweltAtlas Bayern**: Themenbereich „Gewässerbewirtschaftung“, <https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de>, Stand: 17.01.2025

BayStMFH (2025) Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat: **BayernAtlas**: Themenbereiche „Planen und Bauen“, „Umwelt und Naturgefahren“, https://atlas.bayern.de/?c=677751,5422939&z=8&r=0&l=vt_standard&t=ba, Stand: 17.01.2025

BayStMWBV (2021) Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: **Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“**, https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/staedtebau/leitfaden_eingriffsregelung_bauleitplanung.pdf, Stand: Dez. 2021

(Übergeordnete) Planungen und Sonstiges:

BayStMWLE (2023) Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: **Landesentwicklungsprogramm Bayern** mit Stand 01.06.2023, München

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGION MÜNCHEN (2019): **Regionalplan** Region München, Region 14, in Kraft getreten am 01.04.2019 (Gesamtfortschreibung)

Markt Glonn (2008): Rechtswirksamer **Flächennutzungsplan** mit integriertem **Landschaftsplan** i.d.F. vom 27.02.2008, ortsübliche Bekanntmachung vom 16.07.2008

Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke, Normen

BRD (2022): **Bundesnaturschutzgesetz** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

BRD (2023): **Wasserhaushaltsgesetz** (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist

FREISTAAT BAYERN (2022): **Bayerisches Naturschutzgesetz** (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

FREISTAAT BAYERN (2021): **Bayerisches Wassergesetz** (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist